

## Vortrag an den Ministerrat

### **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Denkmalschutzgesetz (DMSG) geändert wird**

Die Beschlussfassung über das Denkmalschutzgesetz im Jahr 1923 war ein Meilenstein für die Erhaltung des österreichischen kulturellen Erbes. Dieses Bundesgesetz, das auf mehrere gescheiterte Vorarbeiten aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg zurückgeht, gibt bis heute dem Zusammenspiel von Behörden (Bundesdenkmalamt, Bezirksverwaltungsbehörden, Gemeinden und Bundesministerien), Eigentümer:innen und der Öffentlichkeit einen umfassenden und in vielen Bereichen gut bewährten rechtlichen Rahmen. Österreichs gebaute und bebaute Umwelt ist zu großen Teilen ein kultureller Schatz an sich – das Denkmalschutzgesetz gibt ein Regelwerk vor, durch das Erhalt und Weiterentwicklung, Funktion und Modernisierung in Einklang gebracht werden.

Das Bundesministerium für Kunst und Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat auf Basis des Regierungsprogramms und unter Beiziehung des Bundesdenkmalamtes einen Begutachtungsentwurf erarbeitet, der unter grundsätzlicher Beibehaltung der wesentlichen Systematik des Gesetzes zeitgemäße, in sich kohärente und den aktuellen Aufgaben entsprechende Rahmenbedingungen schafft und einem sechswöchigen Begutachtungsverfahren unterzogen wurde. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wurde der Entwurf überarbeitet und soll nun einer Beschlussfassung zugeführt werden.

Einem wichtigen Grundsatz wird mit der Novelle noch mehr Wirksamkeit verliehen: Denkmalschutz und Denkmalpflege leisten wesentliche Beiträge für Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Die Erhaltung, Nutzung und Bewirtschaftung von Denkmalen sind vielfach ökologisch und ressourcenschonend, nicht zuletzt da mit der Nutzung bestehender Bauten die Neuproduktion von Baustoffen und Bauschutt vermieden und der Versiegelung wertvoller Flächen Einhalt geboten wird. Mit der Novelle werden außerdem das kulturelle

Erbe noch besser geschützt und für die Öffentlichkeit zugänglich, bestehende Lücken geschlossen und manche notwendigen Neuerungen im Denkmalschutz durchgeführt.

**Die wichtigsten Eckpunkte des Entwurfs sind:**

- Der Schutz des UNESCO-Welterbes wird in Zukunft im österreichischen Denkmalschutz stärker verankert. Das Bundesdenkmalamt soll dabei eine zentrale Koordinationsrolle zwischen den verschiedenen betroffenen Stellen, Gebietskörperschaften und Stakeholdern einnehmen.
- Erstmals werden die im Veränderungsverfahren relevanten Gründe gesetzlich ausdrücklich verankert. Die Erhaltung von Denkmalen setzt immer auch eine dem jeweiligen Denkmal angemessene Nutzung voraus und steht damit nicht im Widerspruch zu zeitgemäßen Anforderungen (zB im Bereich der Ökologisierung).
- Mit einer neuen Regelung wird das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines Denkmals in Haftungsfragen berücksichtigt. Bisher hatten diese Haftungsfragen im Zusammenhang mit bestimmten Sorgfaltsanforderungen dazu geführt, dass denkmalgeschützte Objekte aus Sorge vor Haftungsrisiken nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden.
- Dem Bundesdenkmalamt wird die Möglichkeit gegeben, auf Basis der neu geschaffenen Erhaltungspflicht einem bewussten Verfalllassen von historischer Bausubstanz entgegenzutreten. Österreich kommt damit auch internationalen Standards nach, wie sie etwa in der Europarats-Konvention von Granada festgehalten sind.
- Zur noch besseren Unterstützung von Denkmaleigentümer:innen stehen bereits ab dem Jahr 2024 zusätzliche Fördermittel des Bundesdenkmalamtes in der Höhe von 6 Millionen Euro zur Verfügung.
- Weitere Vorhaben, die im Zuge der Novelle umgesetzt werden, betreffen etwa eine Modernisierung der Bestimmungen über die Beschränkung der Ausfuhr von Kulturgütern, die Schaffung einer Verordnungsermächtigung zum Schutz von Gebäude-Ensembles, eine praxistauglichere Regelung für die Verwahrung bei denkmalschutzrelevanten Funden im Zuge von Bauarbeiten sowie Vereinfachungen von Verfahren und Fristenläufen im Bereich der Archäologie.

Die Novelle soll mit 1. September 2024 in Kraft treten.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den angeschlossenen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Denkmalschutzgesetz (DMSG) geändert wird, samt Vorblatt und Wirkungsorientierter Folgenabschätzung, Textgegenüberstellung und Erläuterungen dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung als Regierungsvorlage zuleiten.

28. Februar 2024

Mag. Werner Kogler  
Vizekanzler